

Lohntarif (Ecklohn) 2018-20

Tarifvertrag
im Wortlaut

Stand: Oktober 2018



Herausgeber:

BUNDESVERBAND FARBE GESTALTUNG BAUTENSCHUTZ
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks
Gräfstraße 79, 60486 Frankfurt/M., www.farbe.de

Alle Angaben ohne Gewähr, Tarifänderungen vorbehalten

LOHNTARIFVERTRAG 2018 bis 2020

für das

MALER- UND LACKIERERHANDWERK

vom 19. Oktober 2018

Zwischen dem

**Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks,
Gräfstraße 79, 60486 Frankfurt am Main,**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (außer Saarland).

II. Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

III. Persönlicher Geltungsbereich:

Alle Arbeitnehmer in Betrieben, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen und die eine nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VI) in der jeweils gültigen Fassung versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ausgenommen Auszubildende.

§ 2 Löhne

1. Die bis zum 31. März 2018 geltenden tariflichen Löhne im Maler- und Lackiererhandwerk werden mit Wirkung vom 1. April 2018 wieder in Kraft gesetzt.

Zum 1. Oktober 2018 wird der Ecklohn in den westlichen Bundesländern um 2,6 v.H., d.h. um 0,42 € und zum 1. Oktober 2019 um weitere 3,3 v.H., d.h. um 0,55 € erhöht.

In den östlichen Bundesländern werden die Ecklöhne zur Tarifangleichung Ost/West in beiden Stufen um weitere 0,10 € auf die unter Nr. 3 genannten Beträge erhöht.

2. Der tarifliche Ecklohn beträgt damit in den westlichen Bundesländern (Tarifgebiete West ohne Berlin):

a) ab 1. April 2018:	16,18 €
b) ab 1. Oktober 2018:	16,60 €
c) ab 1. Oktober 2019:	17,15 €

3. Der tarifliche Ecklohn beträgt damit in den östlichen Bundesländern (Tarifgebiete Ost einschl. Berlin):

a) ab 1. April 2018:	15,35 €
b) ab 1. Oktober 2018:	15,87 €
c) ab 1. Oktober 2019:	16,52 €

4. Die Lohntabellen sind in den einzelnen Tarifgebieten zu erstellen.



Im Maler- und Lackiererhandwerk wird auf Bundesebene der Ecklohn sowie die Einstiegs-/Mindestlöhne (vgl. § 3) geregelt.

Die **Lohntarife/-tabellen** im Einzelnen, einschl. der abgestaffelten Löhne unterhalb des Ecklohns (Junggesellen, Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung etc.) sowie z.T. der Löhne oberhalb des Ecklohnes (Vorarbeiter, Altgesellen u.ä.) werden jeweils auf **Landesebene** vereinbart !

Nach den Lohntarifen der Länder sind i.d.R. Einstufungsvoraussetzung für den Ecklohn: zweijährige tatsächliche Tätigkeit als Geselle.

Weitere Voraussetzung für die Gesellenlöhne (oberhalb des Mindestlohns) ist die Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung.

§ 3 Einstiegs- und Mindestlöhne

1. Arbeitnehmer erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung), die nachfolgenden Einstiegsgehälter, wenn sie
 - a) vor der Neueinstellung längere Zeit (mindestens 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
 - b) als Geselle längere Zeit (mindestens 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

2. Die Einstiegsgehälter betragen:

	bis 30. April 2018	ab 1. Mai 2018	ab 1. Mai 2019	ab 1. Mai 2020
a) für ungelernte Arbeitnehmer	10,35 €	10,60 €	10,85 €	11,10 €
b) für Gesellen				
in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein:	13,10 €	13,30 €	13,30 €	13,50 €
in Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen:	11,85 €	12,40 €	12,95 €	13,50 €

3. Für Arbeitnehmer, soweit sie nicht gemäß den Lohntabellen in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Gehälter nach Nr. 2 nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV-Mindestlohn) zugleich Mindestgehälter im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) für „ungelernte Arbeitnehmer“ bzw. für „gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“.
4. „Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“ sind Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.

„Ungelernte Arbeitnehmer“ arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Bei Arbeitnehmern, die über

- a) den Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder

- b) einen staatlich anerkannten Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert,

verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 ausüben.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Der Lohntarifvertrag tritt am 1. April 2018 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 3 mit einer Frist von drei Monaten - erstmals zum 31. Oktober 2020 - schriftlich gekündigt werden. Die Laufzeit der jeweiligen Löhne nach § 3 enden, soweit die Allgemeinverbindlichkeit bzw. die Rechtsverordnung der jeweiligen Tarifverträge zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn), nach welcher die Rechtsnormen des jeweiligen TV-Mindestlohn auf alle unter den Geltungsbereich des TV-Mindestlohn fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, außer Kraft tritt.

Frankfurt am Main, 19. Oktober 2018

**Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Bundesinnungsverband des deutschen
Maler- und Lackiererhandwerks
Gräfstraße 79, 60486 Frankfurt am Main**

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main**